

Beschlussvorlage Nr. VV 17/2024

	Termin	Stimmen gesamt	Stimmen anwesend	Stimmen dafür	Stimmen dagegen	Stimm- enthaltung
Beschlussfassung Verbandsversammlung	02.12.2024					

Bestätigung Beschlussfassung: 02.12.2024

.....
Homeister
Stellv. Vors. der Verbandsversammlung

**Betreff: Neue Wasserversorgungssatzung
für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

die Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) in der dem Beschluss anliegenden Form.

Vorlage wurde eingereicht: am 14.11.2024 durch:
R. Philipp
Verbandsvorsteher GWAZ

Sachdarstellung:

Zur besseren Unterscheidung zwischen den rechtlich selbstständigen Wasserversorgungsanlagen, zum einen die (bisherige) Wasserversorgungsanlage und zum anderen die Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der saisonalen Grundstücke (saisG), sind nunmehr auch die Anlagen, die Bestandteile der jeweiligen Wasserversorgungssatzungen sind, anzupassen.

Hintergrund hierfür ist zum einen, dass es im Gebiet der saisonalen Grundstücke keinen Anschlusszwang gibt. Daher waren auch die Vorschriften, die mit den Anschlusszwang in Bezug stehen aus den Ergänzenden Bedingungen herauszunehmen. Ferner sind auch für dieses Gebiet die Regelungen über Baukostenzuschüsse herausgenommen worden, da sich der Verband für eine andere Art der Finanzierung entschieden hat.

Zum anderen sollte auch eine sprachliche Unterscheidung bei den Rechtsgrundlagen vorgenommen werden. Dementsprechend gibt es für das Gebiet der saisonalen Grundstücke keine Entgeltordnung, sondern in der Anlage 5 die Allgemeinen Tarife des GWAZ für die Versorgung mit Trinkwasser. Diese Anlage fehlt momentan noch, kann aber jederzeit erlassen werden, wenn die Preise kalkuliert und der entsprechende Beschluss in der Verbandsversammlung gefasst wurde. Ferner sind die Anlagen nummeriert worden und bei der (bisherigen) Wasserversorgungsanlage sind die Anlagen mit Buchstaben versehen.

Weiterhin gab es auch sprachliche Anpassungen in der Satzung selbst, um eine einheitliche sprachliche Verwendung der Fachbegriffe zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine